



# Zulassung und Überwachung von Rohrfernleitungsanlagen

Stand: 01.03.2011

## ***Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern gefährlicher Stoffe:***

Rohrfernleitungsanlagen zum Transport von Stoffen, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können, unterliegen dem **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**. Gemäß §§ 20 bis 22 des UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Rohrfernleitungsanlage zum Befördern gefährlicher Stoffe grundsätzlich einer Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder einer Plangenehmigung. Dies ist abhängig von den Gefahrenmerkmalen des beförderten Stoffes, Aggregatzustand in der Leitung, der Länge und dem Durchmesser der Rohrfernleitung sowie dem Trassenverlauf und dem Zweck der Anlage. Sowohl das Verfahren der Planfeststellung als auch das Plangenehmigungsverfahren entfalten eine Konzentrationswirkung, d. h. es bedarf daneben keiner weiteren öffentlich-rechtlichen Gestattung.

Die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern gefährlicher Stoffe werden im Weiteren durch die **Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)** formuliert. Dazu zählen z. B. umfangreiche Betreiberpflichten wie

- Aufstellen und Pflegen eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans
- Regelmäßige Notfallübungen
- Regelmäßige Prüfungen der Anlage durch unabhängige Prüfstellen (Sachverständige)

Schließlich geben die den Stand der Technik spiegelnden **Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL)** sehr konkrete Vorgaben zu Planung, Bau und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Befördern gefährlicher Stoffe.

Im Rahmen der Überwachung durch die Bezirksregierung wird die Einhaltung der in den erteilten Genehmigungen und der Rohrfernleitungsverordnung festgelegten Betreiberpflichten nachgehalten.



### **Neuregelung seit dem 01.03.2010:**

Seit dem 01. März 2010 fallen auch Gasfernleitungsanlagen, unterhalb der im UVPG genannten Leistungsgrenzen, die zuvor nach der Gashochdruckleitungsverordnung bzw. Sauerstoff-Fernleitungsverordnung NRW geregelt wurden, unter die RohrFLtgV.

Von den vorgenannten Regelungen ausgenommen sind Rohrfernleitungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen. Diese Gasfernleitungsanlagen fallen in den Anwendungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

### ***Fernwärmetransportleitungen / Dampf- oder Warmwasserpipeline:***

Seit den am 03.08.2001 erstmals in Kraft getretenen Neuregelungen im **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** bedürfen auch Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf- oder Warmwasser, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten, und eine Länge von mindestens 5 km außerhalb des Werksgeländes aufweisen oder die im Außenbereich liegen, einer Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder Plangenehmigung gem. §§ 20 bis 22 UVPG. Gleiches gilt für die Änderung oder Erweiterung schon bestehender Anlagen, sofern die Änderung die vorgenannte Größenordnung erreicht oder die Anlage die vorgenannte Größenordnung durch die Erweiterung erstmals erreicht.

Von der nach § 21 UVPG gegebenen Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen für Fernwärmetransportleitungen zur Festlegung des Standes der Technik für Errichtung und Betrieb, Anpassung vorhandener Anlagen und behördlicher Befugnisse hat die Bundesregierung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Maßgebliche Erkenntnisquelle für den Stand der Technik ist das Regelwerk des AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Frankfurt.

### ***Wasserfernleitungen:***

Seit den am 03.08.2001 erstmals in Kraft getretenen Neuregelungen im **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** bedürfen auch Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreiten und eine Länge von mindestens 2 km haben, einer Planfeststellung mit Umweltverträglichkeits-



prüfung (UVP) oder Plangenehmigung gem. §§ 20 bis 22 UVPG. Gleiches gilt für die Änderung oder Erweiterung schon bestehender Anlagen, sofern die Änderung die vorgenannte Größenordnung erreicht oder die Anlage die vorgenannte Größenordnung durch die Erweiterung erstmals erreicht.

Von der nach § 21 UVPG gegebenen Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen für Wasserfernleitungen zur Festlegung des Standes der Technik für Errichtung und Betrieb, Anpassung vorhandener Anlagen und behördlicher Befugnisse hat die Bundesregierung bisher keinen Gebrauch gemacht.

### **Zuständigkeit:**

Zuständige Behörde für die Zulassung von Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern gefährlicher Stoffe, Fernwärmetransportleitungen und Wasserfernleitungen und die behördliche Überwachung der Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften ist laut **Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)** grundsätzlich die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan eines der vorgenannten Vorhaben vor, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Für die Zulassung von Rohrfernleitungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen, ist je nach Größenordnung des Vorhabens das Dezernat 25 der Bezirksregierung Münster oder die die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

### **Weiterführende Links:**

#### **Rechtsgrundlagen:**

- [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPG\)](#)
- [Rohrfernleitungsverordnung](#)
- [Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW \(ZustVU NRW\)](#)

#### **Technische Regelwerke:**

- [Technische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen](#)
- [AGFW-Regelwerk](#)

#### **Institutionen:**

- [Ausschuss für Rohrfernleitungen \(AfR\)](#)



- [AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Frankfurt](#)